VERWALTUNGSGERICHT
WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38760
Telefax: (+43 1) 4000 99 38760
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-152/104/18517/2025-42 Wien, 05.05.2026
A. B.

GZ: VGW-152/104/18518/2025
C. B.

Geschäftsabteilung: VGW-T

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. POSCH über die Beschwerde 1. der Frau A. B., geboren am […], und 2. des mj. C. B., geboren am […], beide StA: Serbien, der Minderjährige vertreten durch die Mutter, beide vertreten durch Herrn RA, Rechtsanwalt in Wien, D.-Gasse, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 16.10.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG),

A) zu VGW-152/104/18517/2025 den

BESCHLUSS

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG wird das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides eingestellt.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

B) zu VGW-152/104/18518/2025 zu Recht erkannt:

IM NAMEN DER REPUBLIK

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt 2. ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Am 04.09.2025 stellte die Erstbeschwerdeführerin, A. B., bei der Wiener Landesregierung (im Folgenden: "belangte Behörde") persönlich einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und für den Zweitbeschwerdeführer, C. B., einen Antrag auf Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Mit Bescheid vom 16.10.2025, MA ... (im Folgenden: "angefochtener Bescheid") wies die belangte Behörde in Spruchpunkt 1. den Antrag der Erstbeschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit Abs. 5 StbG, in Spruchpunkt 2. den Erstreckungsantrag des Zweitbeschwerdeführers – der Abweisung des Verleihungsantrages der Erstbeschwerdeführerin folgend – (fälschlicherweise) gemäß § 16 Abs. 1 iVm § 18 StbG (anstatt § 17 Abs. 1 Z 1 iVm § 18 StbG) ab.

3. Mit Eingabe vom 26.11.2025 erhoben die Beschwerdeführer mit näherer Begründung Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid.

4. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde und den verwaltungsbehördlichen Akt dem Verwaltungsgericht Wien einlangend am 28.11.2025 vor.

5. Mit Verfügung vom 07.04.2026 teilte das Verwaltungsgericht Wien den Beschwerdeführern mit, dass auf Grund einer hervorgekommenen rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung der Erstbeschwerdeführerin wegen einer Vorsatztat ein absolutes Verleihungshindernis gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 StbG vorliege.

6. Mit Eingabe vom 01.04.2026, eingelangt am 20.04.2026, zog die Erstbeschwerdeführerin ihre Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid zurück. Der Zweitbeschwerdeführer änderte mit genannter Eingabe den verfahrenseinleitenden Antrag vom 04.09.2025 auf Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 13 Abs. 8 AVG auf einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Begründend führte er aus, die Änderung eines Antrages von Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf eine (selbstständige) Verleihung der Staatsbürgerschaft stelle keine Änderung der Sache ihrem Wesen nach dar.

II. Sachverhalt

Für das Verwaltungsgericht Wien steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

1. Am 04.09.2025 stellte die Erstbeschwerdeführerin, A. B., bei der Wiener Landesregierung persönlich einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft und für ihren Sohn, den am […] geborenen Zweitbeschwerdeführer, C. B., einen Antrag auf Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Mit Bescheid vom 16.10.2025, zugestellt am 29.10.2025, wies die belangte Behörde in Spruchpunkt 1. den Antrag der Erstbeschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 in Verbindung mit Abs. 5 StbG, in Spruchpunkt 2. den Erstreckungsantrag des Zweitbeschwerdeführers – der Abweisung des

Verleihungsantrages der Erstbeschwerdeführerin folgend – (fälschlicherweise) gemäß § 16 Abs. 1 iVm § 18 StbG (anstatt § 17 Abs. 1 Z 1 iVm § 18 StbG) ab.

3. Mit Eingabe vom 26.11.2025 erhoben die Beschwerdeführer mit näherer Begründung Beschwerde gegen den angefochtenen Bescheid.

4. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte die gegen den angefochtenen Bescheid erhobene Beschwerde und den verwaltungsbehördlichen Akt dem Verwaltungsgericht Wien einlangend am 28.11.2025 vor.

5. Mit Eingabe vom 01.04.2026, eingelangt beim Verwaltungsgericht Wien am 20.04.2026, brachten die Beschwerdeführer Folgendes vor:

"I. Änderung des Antrags
II. Zurückziehung der Bescheidbeschwerde

I. Änderung des Antrags

Der verfahrenseinleitende Antrag des mj C. B. vom 04.09.2025 auf Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird gemäß § 13 Abs 8 AVG abgeändert auf einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Die Änderung eines Antrages von Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf eine (selbstständige) Verleihung der Staatsbürgerschaft stellt keine Änderung der Sache ihrem Wesen nach dar (VGW 15.02.2023, VGW-… mwN).

II. Zurückziehung der Bescheidbeschwerde

Die Bescheidbeschwerde der A. B. vom 26.11.2025 gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 16.10.2025, MA... wird zurückgezogen.

Die Bescheidbeschwerde des mj C. B. vom 26.11.2025 gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 16.10.2025, MA... wird ausdrücklich aufrecht gehalten."

III. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem verwaltungsbehördlichen Akt und Gerichtsakt (AS 3 des verwaltungsbehördlichen Aktes: zum verfahrenseinleitenden Antrag, AS 9 und 23: ZSR-Auszug zu den

Daten und dem Verwandtschaftsverhältnis der Beschwerdeführer, AS 224 und 233: zum angefochtenen Bescheid und dessen Zustellung, AS 261: zur Beschwerde; ON 1 des Gerichtsaktes: zur Vorlage, ON 41: zur Zurückziehung der Beschwerde der Erstbeschwerdeführerin bzw. zur Antragsänderung des Zweitbeschwerdeführers und dem Einlangen der Eingabe).

IV. Rechtliche Beurteilung

Vorauszuschicken ist, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft und die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft als jeweils rechtlich selbstständige Entscheidungen anzusehen und gesondert je für sich zu beurteilen sind (vgl. VwGH 20.6.2017, Ra 2017/01/0122, implizit zur Trennbarkeit der Absprüche).

Zu A)

1. Bezogen auf nach dem AVG geführte Berufungsverfahren ist davon auszugehen, dass – auch ohne diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung – eine Verfahrenseinstellung (ua.) dann vorzunehmen ist, wenn die Berufung rechtswirksam zurückgezogen wurde (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 66 Rz 56, mit Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes hat diese Auffassung auch für das von Verwaltungsgerichten geführte Beschwerdeverfahren Platz zu greifen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 24.02.2022, Ro 2020/05/0018).

Vor diesem Hintergrund war das Beschwerdeverfahren hinsichtlich Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides einzustellen.

2. Mit Zurückziehung der Beschwerde ist das Verwaltungsgericht nicht mehr zuständig, über die Beschwerde zu entscheiden (VwGH 21.06.2021, Ro 2021/11/0006). Folglich geht auch der ursprünglich gestellte Antrag der Erstbeschwerdeführerin auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ins Leere.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal im vorliegenden Fall lediglich die unmissverständliche Prozesserklärung der Beschwerdeführerin zu beurteilen war.

Zu B)

1. Gemäß § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrenseinleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens bis zu einer allfälligen Schließung des Ermittlungsverfahrens (§ 39 Abs. 3 AVG) geändert werden. Durch die Antragsänderung darf die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt werden.

Abgesehen von der gesetzlich vorgesehenen Einschränkung hinsichtlich der Berührung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, die als "absolute Grenze" angesehen wird, ist es letztlich eine Wertungsfrage, wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft (VwGH 26.05.2021, Ra 2019/04/0071).

"Sache" des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat. Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die "Sache" des bekämpften Bescheides (VwGH 9.9.2015, Ro 2015/03/0032).

Wie weit eine Antragsänderung (im Sinn des § 13 Abs. 8 AVG) konkret gehen darf, hängt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entscheidend davon ab, ob die Änderung vor Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides oder erst im Zuge eines allfälligen Berufungsverfahrens erfolgt. Zwar ist auch dort eine Antragsänderung grundsätzlich zulässig, allerdings zieht § 66 Abs. 4 AVG solchen Projektmodifikationen engere Grenzen als der bloß auf das Wesen der Sache abstellende § 13 Abs. 8 AVG. So ist die Entscheidungsbefugnis der Berufungsbehörde gemäß § 66 Abs. 4 AVG auf die "Sache" des erstinstanzlichen

Verfahrens beschränkt. Da die Verwaltungsgerichte funktionell an die Stelle der Berufungsbehörde getreten sind, die sie insofern abgelöst haben, gilt dies gleichermaßen für Antragsänderungen im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (VwGH 09.09.2021, Ra 2020/22/0112 mwN).

Soweit sich eine Änderung des Antrags im Rahmen des § 13 Abs. 8 AVG hält (also das Wesen der Sache nicht verändert wird) und zudem die Grenze des Beschwerdegegenstandes nicht überschritten ist, hat das Verwaltungsgericht über den geänderten Antrag in der Sache zu entscheiden (VwGH 26.05.2021, Ra 2019/04/0071; unter Verweis auf *Köhler*, § 28 VwGVG, in: Köhler/Brandtner/Schmelz [Hrsg.], VwGVG Kommentar [2021] Rz. 41). Dies ist insofern zulässig, als nicht der Prozessgegenstand, der den Inhalt des Spruches des verwaltungsbehördlichen Bescheides dargestellt hat, ausgewechselt wird (VwGH 12.12.2017, Ra 2016/05/0068). Das Verwaltungsgericht hat also über die Angelegenheit abzusprechen, die von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war (VwGH 26.05.2021, Ra 2019/04/0071; 12.09.2016, Ra 2014/04/0037, mwN, unter Verweis auf Hengstschläger/Leeb, AVG ErgBd [2017] § 28 VwGVG Rz. 37).

Die "Sache" des behördlichen Verfahrens wird, weil sie durch die jeweils zur Anwendung kommende Verwaltungsvorschrift bestimmt wird, jedenfalls durch Antragsänderungen verlassen, welche die Anwendbarkeit einer anderen Norm zur Folge haben (VwGH 09.09.2021, Ra 2020/22/0112 mwN). Eine Überschreitung der "Sache" durch Antragsänderung wurde angenommen, wenn der in Rede stehende (Aufenthalts-)Titel auf verschiedenen Gesetzesbestimmungen mit (zumindest partiell) unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen gründete (VwGH 09.09.2021, Ra 2020/22/0112 unter Verweis auf VwGH 28.5.2019, Ra 2016/22/0011, zum NAG). Der Verwaltungsgerichtshof hat weiters eine – nach der Abweisung eines Antrags nach § 56 AsylG 2005 durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl erfolgte – erstmalige Entscheidung des Verwaltungsgerichtes betreffend einen Aufenthaltstitel nach § 55 AsylG 2005 als eine Überschreitung der "Sache" des Beschwerdeverfahrens erachtet, und zwar ungeachtet dessen, dass nach beiden Bestimmungen jeweils gleichlautende Aufenthaltstitel (nämlich entweder eine "Aufenthaltsberechtigung" oder eine "Aufenthaltsberechtigung plus") zu erteilen sind (VwGH 09.09.2021, Ra 2020/22/0112 unter Verweis auf VwGH 31.01.2019, Ra 2018/22/0086).

2. Bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft handelt es sich um einen antragsgebundenen Verwaltungsakt (vgl. VwGH 26.01.2023, Ra 2022/01/0284; 08.09.2005, 2003/18/0157, mwN; vgl. aber zu anderen Erwerbstatbeständen wie den Erwerb durch Anzeige nach § 58c StbG sowie durch Abstammung VwGH 31.01.2022, Ra 2021/01/0322).

Das österreichische Recht kennt nur eine "einheitliche Staatsbürgerschaft" (vgl. VwGH 26.01.2023, Ra 2022/01/0284; 17.9.2002, 2001/01/0166, mwN). § 10 StbG regelt den Grundtatbestand der Verleihung, sofern nicht ein spezieller Tatbestand greift, der maßgeblich ist (VwGH 26.01.2023, Ra 2022/01/0284 unter Hinweis auf VfGH 9.3.2021, G 355/2020-12 ua, Rn. 23, mwN).

Auch bei der Erstreckung der Verleihung nach den §§ 16 und 17 StbG handelt es sich im Grunde um Verleihungstatbestände, wobei es ausreicht, dass der Erstreckungsantrag vor Erlassung des Verleihungsbescheides gestellt wird (VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0122, unter Zitierung von *Thienel*, Österreichische Staatsbürgerschaft II (1990), 246).

Wie der (nicht weiter differenzierende) Wortlaut des § 19 StbG zeigt, verlangt das Gesetz keinen auf einen Verleihungstatbestand eingeschränkten Antrag (arg.: "Anträge auf Verleihung ... der Staatsbürgerschaft"). In diesem Sinn hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass ein mehrdeutiges und daher aufklärungsbedürftiges Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht als ein auf Verleihung der Staatsbürgerschaft nach (damals) § 10 Abs. 4 (nunmehr ähnlich geregelt in Abs. 6) StbG eingeschränktes Begehren gedeutet werden darf, weil es sich bei diesem Verleihungstatbestand nur um eine von mehreren Möglichkeiten zur Erlangung ein und derselben Staatsbürgerschaft handelt (vgl. VwGH 26.01.2023, Ra 2022/01/0284; 11.6.2002, 2000/01/0355; vgl. zu § 10 Abs. 6 StbG und § 10 Abs. 4 StbG idF vor Inkrafttreten der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998, BGBl. I Nr. 124, als "privilegierter Verleihungstatbestand" VwGH 20.11.2020, Ra 2020/01/0239, mwN).

"Sache" des Verleihungsverfahrens ist demnach die Entscheidung über den Verleihungsantrag (nach § 19 StbG) und die Prüfung dieses Antrages nach den nach Lage des Falles in Betracht kommenden Verleihungstatbeständen bzw. die Prüfung der solcherart in Frage kommenden Verleihungshindernisse (vgl. in diesem Sinne VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0227, wonach dem Verwaltungsgericht im Falle einer meritorischen Entscheidung nach § 28 Abs. 2 VwGVG volle Kognitionsbefugnis im Hinblick auf die Prüfung aller Verleihungshindernisse zukommt; vgl. zu den Verleihungsvoraussetzungen nach § 10 Abs. 1 StbG und den Verleihungshindernissen nach § 10 Abs. 2 und 3 StbG auch VfGH 9.3.2021, G 355/2020-12 ua, mwN). Anderes gilt nur, wenn ein "eingeschränkter" Verleihungsantrag gestellt wird; "Sache" des Verleihungsverfahrens ist in diesem Fall nur die Prüfung des geltend gemachten Verleihungstatbestandes (VwGH 26.01.2023, Ra 2022/01/0284).

3. Aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich folglich für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (je nach Verfahrensart bzw. Art des Antrages) eine Prüfung, einerseits dahingehend, ob eine Änderung des Antrages dem Wesen nach im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG vorliegt, andererseits, ob die Sache des Beschwerdeverfahrens und damit die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes im Sinne des § 27 VwGVG überschritten wird (vgl. dazu VwGH 06.11.2019, Ro 2019/12/0001).

Auch wenn der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge das Gesetz keinen auf einen Verleihungstatbestand eingeschränkten Antrag verlangt, differenziert der Wortlaut des § 19 StbG zwischen Anträgen auf Verleihung und jenen auf Erstreckung der Verleihung.

Die Erstreckungstatbestände der §§ 16, 17 StbG unterscheiden sich zudem von den selbständigen Verleihungstatbeständen maßgeblich, nicht nur durch erleichterte Voraussetzungen für den Erwerb (insbesondere hinsichtlich Dauer und Qualität des Aufenthalts bzw. der Niederlassung), sondern sind insbesondere ihrem Wesen nach bedingt und adhäsiv im Hinblick auf den Antrag des Verleihungswerbers (des Elternteiles bzw. des Ehegatten oder der Ehegattin). Dies spiegelt sich auch darin, dass sich die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung gemäß § 39 StbG nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft

richtet. Darüber hinaus vermitteln die Erstreckungstatbestände der §§ 16, 17 StbG bei Vorliegen der Voraussetzungen (dem Verleihungsantrag folgend) einen Rechtsanspruch auf Erstreckung der Verleihung und schließen eine Ermessensübung (bspw. wie im Bereich des § 10 Abs. 1 StbG) aus. Demnach ist die Behörde (bzw. das Gericht) im Falle eines Erstreckungsantrages auch nicht zur Prüfung verpflichtet, ob allenfalls die Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nach den selbständigen Verleihungstatbeständen vorliegen.

Ungeachtet der im vorliegenden Bescheidbeschwerdeverfahren nicht maßgeblichen Frage, ob die vorliegende Antragsänderung eine Änderung dem Wesen nach im Sinne des § 13 Abs. 8 AVG darstellt (vgl. VwGH 06.11.2019, Ro 2019/12/0001), handelt es sich beim Antrag auf Erstreckung (der Verleihung der Staatsbürgerschaft) jedenfalls um einen vom selbständigen Verleihungsantrag verschiedenen und auf die Erstreckung eingeschränkten, folglich auch die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht beschränkenden, Antrag.

4. Für die vorliegende Änderung des Erstreckungsantrages auf einen selbständigen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bedeutet dies Folgendes:

Im vorliegenden Fall zielte der ursprüngliche verfahrenseinleitende Antrag des Zweitbeschwerdeführers vom 04.09.2026 ausdrücklich auf die Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft (gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 StbG) ab. Die belangte Behörde wies den Erstreckungsantrag – der Abweisung des Verleihungsantrages der Erstbeschwerdeführerin folgend – (fälschlicherweise) gemäß § 16 Abs. 1 iVm § 18 StbG (und nicht gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 iVm § 18 StbG) ab.

Vor dem Hintergrund des oben Ausgeführten stellt der ursprüngliche Erstreckungsantrag einen vom selbständigen Verleihungsantrag verschiedenen und auf die Erstreckung eingeschränkten, folglich auch die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht beschränkenden Antrag dar. Dessen Änderung hin zum selbständigen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Beschwerdeverfahren überschreitet in

jedem Fall die Sache des Beschwerdeverfahrens und die Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes.

Wird diese Grenze überschritten, ist – je nach Fallkonstellation und Intention des Antragstellers – nach stRsp von der Stellung eines neuen Antrags unter konkludenter Zurückziehung des ursprünglichen Antrags auszugehen (zB VwGH 26.05.2021, Ra 2019/04/0071). Anderes gilt jedoch nur dann, wenn die Partei unmissverständlich Gegenteiliges erklärt und ausdrücklich (auch) an ihrem ursprünglichen Antrag (mag über diesen auch nicht mehr positiv entschieden werden können) festhält. In diesem Fall bleibt auch der aufrechterhaltene Antrag Gegenstand des Verfahrens (VwGH 6.11.2019, Ro 2019/12/0001).

Erfolgt eine solche Änderung während des Rechtsmittelverfahrens, bewirkt die (konkludente) Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages den Wegfall der Zuständigkeit der Behörde zur Erlassung des Bescheides und damit nachträglich dessen Rechtswidrigkeit. Das Verwaltungsgericht ist somit angehalten, den bekämpften Bescheid ersatzlos zu beheben (vgl. VwGH 19.11.2014, Ra 2014/22/0016; VwGH 25.9.2018, Ra 2017/01/0210; VwGH 31.1.2019, Ra 2018/22/0086; 15.12.2023, Ra 2023/09/0139).

Nachdem der Zweitbeschwerdeführer unmissverständlich den verfahrenseinleitenden Antrag auf Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft änderte, ist dies (gemäß der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) als Stellung eines neuen Antrages unter konkludenter Zurückziehung des verfahrenseinleitenden Antrages zu werten.

Vor diesem Hintergrund war der Beschwerde spruchgemäß Folge zu geben und der angefochtene Bescheid hinsichtlich Spruchpunkt 2. ersatzlos zu beheben.

Eine ausdrückliche Aufrechterhaltung des (ursprünglichen unveränderten) Erstreckungsantrages ist nicht erfolgt, weshalb über diesen nicht mehr abzusprechen war.

Der (eigenständige) vom Zweitbeschwerdeführer am 20.04.2026 eingebrachte Antrag vom 01.04.2026 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wird daher von der belangten Behörde in weiterer Folge zu behandeln sein.

5. Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG konnte (im Hinblick auf den Zweitbeschwerdeführer) die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid (ersatzlos) aufzuheben ist (vgl. VwGH 20.11.2014, Ra 2014/07/0052).

6. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, zumal die Frage in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – soweit ersichtlich – unbeantwortet ist, ob die Änderung eines Antrages auf Erstreckung (der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft) auf einen Antrag auf Verleihung (der österreichischen Staatsbürgerschaft) im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die "Sache" des Beschwerdeverfahrens – wie vorliegend angenommen – überschreitet und zu Recht keine Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichtes im Sinne des § 27 VwGVG besteht.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss (A) besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Gegen dieses Erkenntnis (B) besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von

sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im

Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. POSCH
Richter